



Ausführungsbestimmungen zum Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun

**Stand
4. August 2022**

Gestützt auf Art. 16 des Förderungsgesetzes erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt Tourismus (Art. 7).

III Tourismus

Art. 1

Die Förderungsabgabe wird nur an Beherberger entrichtet, welche gewerbsmässig Unterkünfte vermieten und im Online-Reservationssystem der Destinationsmanagementorganisation aufgeführt sind.

Art. 2

Die Auszahlung erfolgt nur für jene Logiernächte, welche jeweils bis spätestens am 10. des Folgemonats ordnungsgemäss bei Samnaun Tourismus gemeldet werden.

Bis zu diesem Datum nicht gemeldete Logiernächte des Vormonats werden für den Förderungsbeitrag nicht mehr berücksichtigt. Der Beherberger wird darüber von Samnaun Tourismus schriftlich orientiert.

Zu spät eintreffende Meldescheine werden von Samnaun Tourismus registriert.

Es erfolgen 2 Auszahlungen. Eine Akontozahlung im Juni für die Periode 01. November bis 30. April und die Schlussabrechnung im Dezember für die Zeit zwischen dem 01. Mai bis 31. Oktober.

Die 1. Auszahlung erfolgt im Juni 2006 für die Zeit vom 01. November 2005 bis 30. April 2006.

Art. 3

Erfolgt die Abreise des Gastes erst im neuen Monat, gehen diese Logiernächte und somit die Meldepflicht auf den neuen Monat über.

Art. 4

In der Schlussabrechnung werden allfällige begründete Korrekturen vorgenommen.

Art. 5

Die Schlusszahlung erfolgt jeweils im Dezember.

Im Juni wird eine Akontozahlung für die Wintersaison (Periode vom 1. November bis zum 30. April) ausgerichtet.

Art. 6

Das Steueramt der Gemeinde erhält eine monatliche Logiernächteübersicht mit Angabe der Beherberger und der gemeldeten Logiernächte.

So verabschiedet anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. August 2022.

Daniel Högger
Gemeinderatspräsident

Thomas Jenal
Gemeinderatsvizepräsident